



Geschäftszeichen:
AUWR-2022-672697/21-Mb

Kammer der Ziviltechniker:innen |
Architekt:innen und Ingenieurkonsulent:innen
für Oberösterreich und Salzburg
Kammerdirektion Linz
Kaarstraße 2/II
4040 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Hannes Mossbauer
Tel: (+43 732) 77 20-12292
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 26.05.2025

Wiederverleihungsverfahren für Abwassereinleitungen in belastete Gewässer; Vorgangsweise - ERLASS

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unseren Erlässen AUWR-2022-672697/7 vom 01.03.2023 und AUWR-2022-672697/13 vom 03.08.2023, teilen wir mit:

1. Die Liste der bis 31.12.2030 zur Wiederverleihung anstehenden kommunalen Abwasserreinigungsanlagen > 500 EW (inkl. farblicher Kennzeichnung), wurde aktualisiert. Sie wurde ergänzt um Anlagen, bei denen die Befristung zwar erst nach 2030 abläuft, aber ein Änderungsverfahren schon derzeit absehbar ist (**Beilage 1**).

Bei Abwasserreinigungsanlagen, die signifikant mitursächlich für Zielverfehlungen im Gewässer sind, müssen im Wiederverleihungsverfahren alle Möglichkeiten zur Emissionsreduktion geprüft werden. Die Zielvorgaben der §§ 30a, 30e WRG 1959 sowie das Verschlechterungsverbot mit den nach §104a WRG 1959 sehr beschränkten Ausnahmemöglichkeiten sind zu beachten. Die erforderlichen Schritte sind in Abstimmung mit dem/der Betreiber:in, den Amtssachverständigen und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan festzulegen.

2. Wir erinnern daran, dass die gelb und rot gekennzeichneten Anlagenbetreiber:innen unverzüglich bzw. spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Bewilligungsfrist über die besonderen Voraussetzungen und die festgelegte Vorgangsweise für das Wiederverleihungsverfahren zu informieren sind.

3. Für bereits laufende Wiederverleihungsverfahren betreffend „rote oder gelbe Anlagen“ ist unverzüglich eine Befassung der zuständigen Amtssachverständigen und vor allem auch des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sicherzustellen.

4. Für alle anderen anstehenden Wiederverleihungsverfahren betreffend „rote oder gelbe Anlagen“ wird im Sinn einer rechtmäßigen, zweckmäßigen und raschen Verfahrensabwicklung folgende Vorgangsweise empfohlen:

Die Anlagenbetreiber:innen sind rechtzeitig in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass vor Stellung des Wiederverleihungsantrages, spätestens jedoch 3 Jahre vor Ablauf der Bewilligungsfrist, eine Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gem. § 55 Abs. 4 WRG 1959 unter Darlegung der Grundzüge der angestrebten Bewilligung zu machen ist. In der **Beilage 2** sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen aufgelistet. Diese soll der/die Anlagenbetreiber:in zur Gewährleistung einer zielgerichteten Vorgangsweise im Wiederverleihungsverfahren vorzugsweise digital dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorlegen. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die zuständigen Sachverständigen machen auf Basis dieser Informationen eine Vorbeurteilung und legen gemeinsam mit den Anlagenbetreiber:innen die nächsten Schritte fest, die zuständige Behörde wird über das Ergebnis informiert.

Eine analoge Vorgangsweise ist auch bei Konsensänderungen, die unabhängig vom Ablauf einer Befristung beantragt werde, zu wählen.

5. Einen Überblick über die relevanten Beweisthemen für Wiederverleihungsverfahren von Abwasserableitungen in belastete Gewässer finden Sie in **Beilage 3**.

Für Auskünfte bei Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag:

Mag. Hannes Mossbauer

Beilagen:

Beilage 1 - Anlagenliste

Beilage 2 - Unterlagen für Anzeigen an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Beilage 3 - Beweisthemen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

ABLAUF DATUM					Monitoringdaten	
Bewilligung	ANLAGENAME	EGW	betroffenes Gewässer	Sicherheit	zuständige Behörde	
31.12.2020	Münzkirchen	4350	Schwaibl bach/Kleiner Kößlbach	hoch	Schärding	
31.12.2020	oberes Pramtal	3800	Pram	hoch	Grieskirchen	
31.12.2022	Trattnachtal	65000	Trattnach/Innbach	hoch	AUWR	
31.12.2022	Kefermarkt	3200	Feldaist	hoch	Freistadt	
31.12.2025	Mining	1300	Inn		Braunau	
31.12.2025	Hochburg-Ach	330000	Salzach		D	
31.12.2025	Liebenau	3500	Haselbach (Kamp)	gering	Freistadt	
31.12.2025	Gurten	2500	Gurtenbach	hoch	Ried	
31.12.2025	Mittlere Antiesen	25000	Antiesen	hoch	AUWR	
31.12.2025	Wolfen-Losensteinleithen	1450	Fuchsbach	gering	Steyr-Land	
31.12.2025	Oberach	3600	Oberach	hoch	Ried	
31.12.2025	Eberschwang	8000	Antiesen	hoch	Ried	
31.12.2025	Untere Gurten	4950	Gurtenbach		Ried	
31.12.2025	Mühlheim am Inn	867	Mühlheimer Ache	gering	Ried	
31.12.2025	Engelhartszell	3500	Donau		Schärding	
31.12.2025	Schärding und Umgebung	27000	Inn		AUWR	
31.12.2025	Waldkirchen am Wesen	1650	Donau		Schärding	
31.12.2025	Reichenau	2565	Gusen	mittel	Urfahr-Umgebung	
30.06.2026	Vichtenstein	1650	Donau		AUWR	
31.12.2026	Attersee	65000	Ager	hoch	AUWR	
31.12.2026	Windhaag bei Freistadt	1600	Felbenbach	hoch	Feistadt	
31.12.2026	Sandl	1300	Reisingerbach/Flammbach	hoch	Freistadt	
31.12.2026	Pierbach-Schönau-St.Thomas	4000	Naarn	mittel	Freistadt	
31.12.2027	Gaspoltshofen	6700	Innbach	hoch	Grieskirchen	
31.12.2027	Ried im Innkreis und Umgebun	79700	Oberach/Riederbach/Antiesen	hoch	AUWR	
31.12.2027	Vorchdorf	17000	Alm	hoch	Gmunden	
31.03.2027	Lembach	2800	Lembachl (Brücklbachl)	gering	Rohrbach	
31.03.2027	Niederkappel	750	Daglesbach	mittel	Rohrbach	
31.12.2027	Hallstättersee	33000	Traun	hoch	AUWR	
31.12.2027	Haag am Hausruck	4700	Rottenbach	hoch	Grieskirchen	

ABLAUFdatum				Monitoringdaten	
Bewilligung	ANLAGENAME	EGW	betroffenes Gewässer	Sicherheit	zuständige Behörde
31.12.2027	Unteres Kremstal	30000	Krems	hoch	AUWR
31.12.2027	St. Oswald bei Freistadt	3500	Feistritzbach	mittel	Freistadt
31.12.2027	Salzach-Mitte	10000	Ostermiethinger Altbach/Riedersbach	hoch	Braunau
31.12.2027	Ampflwang	6600	Ampflwangerbach	hoch	Vöcklabruck
31.12.2027	Pöndorf	10000	Kirchhamer Bach	hoch	Vöcklabruck
31.12.2027	Perg-Münzbach-Windhaag-Rec	35000	Naarn	hoch	AUWR
30.06.2028	Mauerkirchen	8000	Mattig	hoch	Braunau
31.12.2028	Traubach	3685	Altbach	mittel	Braunau
31.12.2028	Schlögen	800	Donau		Eferding
31.12.2028	Eggerding	1000	Todtenmannbach	hoch	Schärding
31.12.2029	Kirchberg ob der Donau	1200	Kl. Mühl/Donau		Rohrbach
31.12.2029	Kleinzell im Mühlkreis	1500	Große Mühl	gering	Rohrbach
31.12.2029	Niederranna/Hofkirchen Mkr	5000	Donau		Rohrbach
31.12.2029	St. Veit im Mühlkreis	2500	Kleine Rodl	gering	Rohrbach
31.12.2029	Altenfelden Kleines Mühlal	3000	Kleine Mühl	hoch	Rohrbach
31.12.2029	Pram-Pfudabach	8000	Pram	hoch	Schärding
30.12.2030	Suben-St. Marienkirchen	5500	Inn		AUWR
30.12.2030	Sipbachzell	2300	Sipbach	mittel	Wels-Land
31.12.2030	Molln	8000	Krumme Steyr	gering	Kirchdorf
31.12.2030	Regionalkläranlage Linz Asten	950000	Donau		AUWR
31.12.2030	Aschach	25000	Aschach	hoch	AUWR
31.12.2030	Wendling	720	Stillbach	gering	Grieskirchen
31.12.2030	Großraum Eferding	60000	Aschach	gering	AUWR
31.12.2030	Franking	2500	Holzösterseebach	gering	Braunau
31.12.2030	Leopoldschlag	1400	Maltsch	hoch	AUWR
31.12.2030	Lasberg	1850	Feistritzbach	mittel	Freistadt
31.12.2030	Garstnertal/Großraum Windisc	16100	Dambach/Teichl	hoch	Kirchdorf
31.12.2030	Hinterstoder	9000	Steyr	hoch	Kirchdorf
31.12.2030	St. Georgen am Walde	2500	Blümelbach	gering	Perg
31.12.2030	Grein	7500	Donau		Perg

ABLAUFDATUM				Monitoringdaten	
Bewilligung	ANLAGENAME	EGW	betroffenes Gewässer	Sicherheit	zuständige Behörde
31.12.2030	St. Marienkirchen am Hausruck	650	St. Marienkirchnerbach	gering	Ried
31.12.2030	Lambrecht	1400	Messenbach	hoch	Ried
31.12.2030	Putzleinsdorf	1400	Daglesbach	mittel	Rohrbach
31.12.2030	Enzenkirchen	1800	Hackinger Bach	gering	Schärding
31.12.2030	Raab	3510	Raab	mittel	Schärding
31.12.2030	Losenstein	4310	Enns	mittel	Steyr
31.12.2030	Großraming	4550	Enns	mittel	Steyr
31.12.2030	Schenkenfelden	2300	Kettenbach	mittel	Urfahr-Umgebung
31.12.2030	Gallneukirchner Becken	22838	Gusen	hoch	AUWR
31.12.2030	Mittleres Rodl	5500	Große Rodl	hoch	Urfahr-Umgebung
31.12.2030	Kettenbach II	800	Kettenbach	hoch	Freistadt
31.12.2030	Neumarkt im Hausruck	10750	Dürre Aschach	hoch	Grieskirchen
31.12.2030	Mondsee-Irrsee	25360	Mondsee	hoch	AUWR
keine Ablauffris	Kollerschlag	1500	Kollerschlagbach	gering	Rohrbach
31.12.2032	Bad Leonfelden	10000	Große Rodl	hoch	Urfahr-Umgebung
31.12.2042	Peterskirchen	500	Osternach	gering	Ried
keine Ablauffris	Weilbach	650	Ellrechinger Bach	gering	Ried

Wasserrechtliche Verfahren betreffend Abwassereinleitungen in belastete Gewässer: Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan („Planungsanzeige“)

Für die erforderlichen Behördenverfahren betreffend Einleitungen aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Gewässer, das die Umweltziele nicht erreicht bzw. die Erreichung nicht gesichert ist, wird empfohlen

- bei Wiederverleihungen **rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist** - idealerweise 3 Jahre davor, und
- bei Anträgen auf Abänderung einer bestehenden Bewilligung **vor Befassung der Wasserrechtsbehörde**

das Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge der angestrebten Bewilligung dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen (§ 55 Abs. (4) WRG 1959).

Folgende Informationen/Unterlagen sind für die Beurteilung erforderlich und mit der Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu übermitteln:

- **Bisheriger Konsens** (unter Angabe der Bescheidzahl der Bewilligung); wenn digital vorhanden, Einreichprojekt (inkl. Berechnung der Anlagenbemessung) der Anzeige beilegen
- **Beabsichtigter Konsens** auf Grundlage von aktuellen Zulaufmessungen und Prognosen quantitativ (aufgetrennt in Schmutz- und Fremdwasser) und qualitativ (zukünftige Ausbaugröße inklusive zukünftige Zulaufmengen und -mengen); falls vorhanden: Daten über Fremdwassermengen
- **ARA – Einleitepunkt** (Fluss-km)
- **Wasserführungsdaten** am Einleitepunkt und 1 km unterhalb d. Einleitung (MQ, MJNQT)
- **Stofflicher Zustand des Detailwasserkörpers** gemäß aktuell gültigem NGP im Wasserkörper am Einleitepunkt und 1 km unterhalb der Einleitung (Datenquelle NGP 2021, siehe sonstige Informationen)
- **Aktuelle Vorflut-Monitoringergebnisse im Rahmen der Fremdüberwachung** (chem./phys. und/oder biologisch) soweit lt. aktuellem Bescheid vorgeschrieben. Hinweis: Falls aktuelle Monitoringergebnisse noch nicht vorliegen, Angabe von Informationen, wann diese verfügbar sind. In diesem Fall sind ältere Ergebnisse vorzulegen. Sollten noch keine Gewässeruntersuchungen vorliegen bzw. bescheidmäßig vorgeschrieben sein, wird empfohlen, erst nach Rücksprache mit dem zuständigen ASV für Gewässerbiologie entsprechende Untersuchungen zu beauftragen. Für die Abklärung der notwendigen Gewässeruntersuchungen sind folgende Unterlagen notwendig: Punkt der Kläranlageneinleitung, Angaben zu Mischwassereinleitungen in der Nähe der Kläranlageneinleitung, bisherige Gewässeruntersuchungen
- **Aufstockungsberechnung** anhand des beabsichtigten Konsenses (**Trockenwettermenge**) bei MQ und MJNQT für die Parameter Gesamtphosphor, P04-P, BSB5, NO3-N, NH4-N;
- Angaben über das **Entwässerungsverfahren/Kanalsystem**
 - Anteil Misch-/Trennsystem

- Angaben über **Mischwasserentlastungen im Einzugsgebiet der ARA** (auch wenn diese nicht zur Wiederverleihung anstehen)
 - Angabe mit welchem Bescheid die einzelnen Mischwasserentlastungen bewilligt wurden
 - Konsens (Entlastungsmenge und zugrunde liegendes Regenereignis)
 - Einleitpunkt der Entlastung (Fluss km) – wenn die Einleitung in einen anderen Detailwasserkörper oder ein anderes Gewässer erfolgt wie ARA Einleitung – Angabe des stofflichen Zustandes im betroffenen Detailwasserkörper
 - Wann erfolgte die letzte Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlage (nach ÖWAV RB 19 1987 oder 2007); wenn digital vorhanden, vorliegendes Mischwasserüberrechnungsprojekt der Anzeige beilegen
- **Geplante Technische Anpassungen/Änderungen an der ARA**; gibt es Überlegungen für den Zusammenschluss mit anderen Kläranlagen.
- **Vorschläge von Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen** (z.B. Reduktion der Ablaufgrenzwerte, Reduktion quantitativer Konsens (QTW), Reduzierung der Fremdwasserzutritte ins Kanalsystem, Prüfung und Adaptierung der Mischwasserentlastungen, Entflechtung der Mischwasserkanalisation, etc.)

Die Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist unter nachfolgender Adresse digital einzubringen:
pl.www.post@ooe.gv.at

Optional kann die Anzeige auch analog eingebracht werden:

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung Wasserwirtschaft
 Wasserwirtschaftliche Planung
 Kärntnerstraße 10 - 12
 4021 Linz

Ansprechperson:

Ing. Andreas Spreitzhofer

Tel.: (+43 732) 7720 - 12874

Büro: (+43 732) 7720 - 12858

andreas.spreitzhofer@ooe.gv.at

Sonstige Informationen:

Datenquelle Stofflicher Zustand/Detailwasserkörper:

- DORIS (<https://www.doris.at/>); Karten: Umwelt und Natur > Wasser&Geologie;
Pfad Zustand stofflich: Themenbaum > Umwelt und Natur > Wasser > Oberflächengewässer > NGP OG 2021 > Stofflicher Zustand
- **Pfad Detailwasserkörper 2021:** Themenbaum > Umwelt und Natur > Wasser > Oberflächengewässer > NGP OG 2021 > Detailwasserkörper
- oder über die **Homepage des BML:**
<https://info.bml.gv.at/dam/jcr:f0d670f4-48b7-4cbe-b9bd-006127f06779/FG-Zustand.pdf>; Spalte: stoffliche Komponente des (Biologie – stoffl. Belastung) ökologischen Zustandes

Wasserrechtliche Verfahren betreffend Einleitungen aus Abwasserreinigungsanlagen in (belastete) Oberflächengewässer; Beweisthemen

Die Einleitung von Abwasser aus Kläranlagen in Oberflächengewässer stellt eine bedeutende Schnittstelle zwischen der Siedlungswasserwirtschaft und dem Gewässerschutz dar. Vor dem Hintergrund zunehmend anspruchsvoller Umweltziele und ökologischer Anforderungen rückt im Vollzug die fachliche Beurteilung solcher Einleitungen immer stärker in den Fokus. Insbesondere in Gewässern, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen oder bei denen Umweltziele verfehlt werden, sind vertiefte Nachweise und Bewertungen erforderlich, um eine sachgerechte und umweltverträgliche Einleitpraxis sicherzustellen.

Dieses Dokument widmet sich daher gezielt der systematischen Aufbereitung typischer Beweisfragen insbesondere im Zusammenhang mit Abwassereinleitungen aus Kläranlagen in Oberflächengewässer, die die Umweltziele nicht erreichen bzw. deren Erreichung nicht gesichert ist und bietet für das Behördenverfahren eine praxisorientierte Hilfestellung zur fachlichen Beurteilung dieser Abwassereinleitungen unter Berücksichtigung abwassertechnischer, chemischer und ökologischer Grundlagen.

Beweisthemen Abwassertechnik:

- Ist die Kläranlage dem Stand der Technik entsprechend ausgelegt und ausreichend dimensioniert?
- Sofern aufgrund des Gewässerzustandes strengere Emissionsbegrenzungen i.S. § 33b Abs. 6 WRG erforderlich sind (aus Sicht der Biologie und/oder Chemie): Sind diese strengeren Emissionsbegrenzungen mit den bestehenden Anlagen bzw. mit den allenfalls im Wiederverleihungsprojekt dargestellten Anpassungen (Anlagendimensionierung) einhaltbar (z.B. hinsichtlich erhöhter Anforderungen an die Nährstoffelimination [hier: Ammonium, Stickstoff])?
- Entsprechen die Anlagen noch dem Stand der Technik (baulicher Zustand)?
- Entspricht die bislang bewilligte bzw. die beantragte Betriebsweise (noch) dem Stand der Technik?
- Wird das bisher festgelegte Maß der Wasserbenutzung eingehalten?
Hinweis: Das Maß der Wasserbenutzung ist nur die aus der ARA abgeleitete Wassermenge (Q_{TW} in l/s und m³/d und Q_m in l/s). Zulaufschmutzfrachten sind laut 1. AEV_{komm} Bemessungswerte, nur in OÖ Grenzwerte, und als Auflage (vom ASV für Chemie) vorzuschreiben!
- Sind die beantragten Zulaufmengen und Frachten bedarfsgerecht?
Hinweis: Mit dieser Beweisfrage werden auch folgende weitere Themen abgedeckt und sind diese im Gutachten ggf. entsprechend abzuhandeln:
 - Sind die eingeleiteten EW (Umrechnung aus BSB₅- und CSB-Zulaufmengen) und die tatsächlich (gemäß Aufzeichnungen oder vorgenommener Erhebung) angeschlossenen EW im Vergleich zueinander schlüssig (aus KLÄX-Auswertung in Abstimmung mit ASV für Chemie)?
 - Ist die vorgenommene Abschätzung der EW-Entwicklung bzw. EW-Prognose nachvollziehbar und schlüssig?

- Kann bei Vergleich der beantragten Befristung und der EW-Prognose der bisherige Konsens eingehalten werden?
- Entsprechen Q_S und Q_F den heutigen Ansätzen bzw. ist noch eine weitere Fremdwasserausbindung erforderlich (ist ggf. bereits Thema bei der sog. Planungsanzeige)?

Beweisthemen Chemie:

- Wird der Stand der Technik hinsichtlich der Vorgaben der 1. AEV_{komm} eingehalten?
- Sofern aufgrund der Situation im Gewässer strengere Emissionsbegrenzungen i.S. § 33b Abs. 6 WRG erforderlich sind (aus Sicht der Biologie und/oder Chemie): Sind diese strengeren Emissionsbegrenzungen mit den bestehenden Anlagen bzw. mit den allenfalls im Wiederverleihungsprojekt dargestellten Anpassungen einhaltbar?
- Sind für zusätzliche Parameter (QZV Chemie OG, immissionsseitiges Erfordernis) aufgrund der Aufstockungsberechnung Grenzwerte festzulegen?
- Sind die vorhandenen/geplanten Anlagen geeignet, diese zusätzlichen Grenzwerte dauerhaft einzuhalten?

Beweisthemen Biologie:

- Auswirkungen der Einleitung auf den ökologischen Zustand des Oberflächengewässers:
 - Was ist der Ist-Zustand in der betreffenden Gewässerstrecke?
 - Was ist der Zielzustand in der betreffenden Gewässerstrecke?
 - Bei welchen Komponenten kommt es, ungeachtet möglicher Verursacher, zu Abweichungen vom Ist- zum Zielzustand?
 - In welchem Ausmaß wird durch die Abwassereinleitung die Beschaffenheit des Gewässers nachteilig beeinflusst?
 - Wie groß ist der Anteil der Abwassereinleitung aus der ARA XY am Orthophosphat-Eintrag (PO_4-P) bzw. an der Belastung mit relevanten Parametern?
 - Ist die Abwassereinleitung aus der ARA XY signifikant (mit-)ursächlich für die Abweichung vom Zielzustand?

Anmerkung:

- *signifikant im Sinne von merkbar im Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten? / zu groß um als zufällig zu gelten bzw. wesentlich, wichtig, deutlich erkennbar; Vergleich des Zustandes bzw. der Veränderung der einzelnen Qualitätskomponenten mit und ohne ARA? – Wie wäre der Zustand, wenn die Einleitung aus der ARA wegfiele? Wie wirkt sich das auf die Qualitätskomponenten aus?*
- *Relevanter Beurteilungspunkt lt. QZVO: 1km unterhalb der Einleitung*
- *Wenn fachlich zur (Mit-)Ursächlichkeit für eine Abweichung vom Zielzustand keine eindeutige Aussage getroffen werden kann, ist das durch die Behörde rechtlich zu würdigen.*
-
- Kann dieser signifikante Einfluss auf
 - A) den Immissionsrichtwert
 - B) den Zielzustand

mit Maßnahmen, wie geänderten Grenzwerten bzw. Neufestlegung der Ableitungsmengen oä. hintangehalten werden? / Können die nachteiligen Auswirkungen

der Einleitung durch über den Stand der Technik hinausgehende zB. strengere Emissionsbegrenzungen gem. § 33b Abs.6 WRG verringert werden?

- Sind im betroffenen Gewässerabschnitt (sonstige) wesentliche Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands zu erwarten (iSd § 105 WRG)?

Hinweis: Allenfalls sind dazu weitere Fachbereiche beizuziehen insb. im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs oder sonstiger öffentlicher Interessen! Sollten diesbezüglich Aspekte bei der Prüfung des ASV für Biologie auffallen, so wird der ASV für Biologie die Behörde darauf hinweisen. Solche Inputs sollten auch vom WPLO kommen.